

## Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 10. Dezember 2018

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, fordere ich die nach § 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge **beim Bundeswahlleiter** auf.

### Listenvorschläge

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann nach § 8 Absatz 2 EuWG entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen.

Wahlvorschläge von Parteien müssen nach § 9 Absatz 1 EuWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Eine sonstige politische Vereinigung kann der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

Gemäß § 9 Absatz 6 EuWG sollen in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die Person, die nach § 9 Absatz 4 EuWG den Wahlvorschlag als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 9 Absatz 2 EuWG). Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nach § 10 Absatz 1 und 7 EuWG nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer anderen sonstigen politischen Vereinigung ist und in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist.

Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 Satz 5 EuWG).

Ein Deutscher kann gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 EuWG als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist.

Mit der Liste für ein Land (Anlage 12 zu § 32 Absatz 1 EuWO) und der gemeinsamen Liste für alle Länder (Anlage 13 zu § 32 Absatz 1 EuWO) sind nach § 11 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 4 EuWO dem Bundeswahlleiter folgende Unterlagen unter Verwendung der bereitgestellten Formblätter einzureichen:

- Die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 15),
- die Bescheinigungen der Wählbarkeit für Deutsche (Anlage 16),
- die Bescheinigungen der Wählbarkeit sowie der Wohnung oder des sonstigen Aufenthaltes für Unionsbürger von der zuständigen deutschen Gemeindebehörde (Anlage 16A),
- die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt für Unionsbürger über ihre Staatsangehörigkeit (Anlage 16B),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Anlage 17 bzw. 18) sowie die Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung in der vorliegenden Reihenfolge erfolgte (Anlage 19),
- die nach § 9 Absatz 5 EuWG erbrachten Unterstützungsschriften (Anlage 14) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
- die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EuWG), sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

### Listenvorschläge für ein Land

Landeslisten sind gemäß § 11 Absatz 1 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 EuWO spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim **Bundeswahlleiter** in zweifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Der fristgerechte Zugang einer Landesliste ist gewahrt, wenn diese sowie die nach § 11 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 4 EuWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 4. März 2019, 18.00 Uhr, beim

**Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
oder  
Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

schriftlich vorliegen. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

Der Bewerber für eine Landesliste kann nach § 9 Absatz 3 Satz 3 EuWG auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden. Ist er nur in Mecklenburg-Vorpommern in einem Wahlvorschlag benannt, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber aufgestellt werden. Ein Ersatzbewerber kann nach § 9 Absatz 3 Satz 4 EuWG in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden.

Landeslisten von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, unterzeichnet sein. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sonstiger politischer Vereinigungen (§ 9 Absatz 4 Satz 3 EuWG).

Landeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen nach § 9 Absatz 5 EuWG von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes und damit von mindestens 1 345 Wahlberechtigten aus Mecklenburg-Vorpommern persönlich und handschriftlich unter Verwendung amtlicher Formblätter (Anlage 14 EuWO) unterzeichnet sein. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner einer Landesliste muss nach § 9 Absatz 5 Satz 3 EuWG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und setzt unter anderem die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union voraus; sie ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union besitzen Bürgerinnen und Bürger aus dem Vereinigten Königreich die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU. Sie sind folglich materiell wahlberechtigt, sofern die weiteren Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 EuWG vorliegen und sie nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss einer Landesliste von der Listenverbindung ist nach § 11 Absatz 3 EuWG bis spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson dem Bundeswahlleiter anzuzeigen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters nach § 31 Absatz 2 EuWO über Frist und Form des Ausschlusses einer Landesliste von der Listenverbindung ist zu beachten.

### **Gemeinsame Listen für alle Länder**

Gemeinsame Listen für alle Länder sind gemäß § 11 Absatz 1 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 EuWO spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim **Bundeswahlleiter** in zweifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Der fristgerechte Zugang einer gemeinsamen Liste für alle Länder ist gewahrt, wenn diese sowie die nach § 11 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 4 EuWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 4. März 2019, 18.00 Uhr, beim

**Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
oder  
Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

schriftlich vorliegen. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nach § 9 Absatz 3 Satz 2 EuWG nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann er zugleich als Ersatzbewerber aufgestellt sein. Ein Ersatzbewerber kann nach § 9 Absatz 3 Satz 4 EuWG in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden.

Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Die Form der Unterzeichnung gilt sinngemäß auch für Wahlvorschläge sonstiger politischer Vereinigungen (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 EuWG).

Gemeinsame Listen für alle Länder müssen nach § 9 Absatz 5 Satz 2 EuWG von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unter Verwendung amtlicher Formblätter (Anlage 14 EuWO) unterzeichnet sein. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert. Die Wahlberechtigung muss nach § 9 Absatz 5 Satz 3 EuWG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und setzt unter anderem die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union voraus; sie ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union besitzen Bürgerinnen und Bürger aus dem Vereinigten Königreich die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU. Sie sind folglich materiell wahlberechtigt, sofern die weiteren Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 EuWG vorliegen und sie nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.